

sache alle späteren Gesamtausgaben mit Ausschluss derjenigen De Rozière's.

Zunächst soll im Jahre 1655 nach der Angabe Genglers (Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse S. 245 Note 189) eine neue Ausgabe in 8° zu Strassburg erschienen sein, während die 'Histoire littéraire de la France' III, p. 569 eine Strassburger Ausgabe in 4° von 1656 erwähnt. Hat es wirklich eine solche gegeben, so werden wir sie für identisch mit der von Gengler angeführten halten und das abweichende in den Angaben auf einen Irrthum zurückführen dürfen, doch erscheint mir die Existenz einer Strassburger Ausgabe überhaupt zweifelhaft, da schon die Verfasser der 'Histoire littéraire' erklären, die Ausgabe, welche sehr selten sei, nicht selbst gesehen, sondern nur durch Andere sehr unbestimmte Nachricht davon erhalten zu haben. Im günstigsten Falle wird es sich um einen blossen Nachdruck der Ausgabe Bignon's oder Lindenbruchs handeln.

Zehn Jahre nach Bignon's Tode erschien eine neue Auflage seines Werkes besorgt von Heinrich Bignon, Paris 1665. Hinzugefügt ist die Lex Salica nach Lindenbruchs Ausgabe mit Fr. Pithou's Glossar und Noten des Hieronymus Bignon und ausserdem eine Reihe auf Leben, Werke und Tod des letzteren bezüglicher Stücke von zum Theil überschwänglich panegyrischem Charakter. Was dagegen die Formeln anbelangt, so ist im Wesentlichen nur die alte Ausgabe wieder abgedruckt. Sogar einzelne Druckfehler der ersten Ausgabe werden reproduziert, z. B. Marc. II, 41 'accolavi' statt 'accolani', andere werden freilich verbessert, doch kommen auch neue hinzu; so steht Marc. II, 42 'bona', wo die erste Ausgabe richtig 'dona' hat. Sonst unterscheidet sich diese Ausgabe von der früheren im Texttheile fast nur durch die Hinzufügung von Randnotizen, welche viele Lesarten Lindenbruchs, einige Citate aus der Lex Romana Visigothorum und anderen Quellen und einzelne andere Anmerkungen enthalten. Der Notentheil ist dagegen durch Erweiterung vorhandener und Hinzufügung neuer Noten bereichert.

Neben dieser wird noch eine Ausgabe von 1666 angeführt, doch ist dies, wie schon Stobbe, RQ. I, §. 3, Note 3, S. 29, aus der Uebereinstimmung der Citate, ohne die Ausgaben selbst mit einander vergleichen zu können, mit Recht vermuthet hat, lediglich eine neue Titelausgabe der vorigen. Allein die Jahreszahl auf dem Titelblatte ist verändert, sonst habe ich weder im Inhalte noch in der Ausstattung die geringste Abweichung wahrnehmen können, ebensowenig aber die Notiz: 'Prima editio absoluta fuit die 6. Novembr. 1665', welche nach Stobbes Angabe, sich auf dem Blatte hinter dem Titel befinden soll.

Ein wörtlicher Abdruck der ersten Ausgabe Bignon's ist